Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 08.04.2020

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 19/17889 –

Behördlicher Umgang mit Geschlechtervielfalt: Regelungen zu Haftunterbringung und Durchsuchung in Bezug auf Geschlecht oder Personenstand – Polizeidienstvorschrift 300 "Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit"

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2019 haben mehrere Vorkommnisse Fragen zum Umgang von Polizei und Justiz mit geschlechtlich nicht-konformen, queeren Personen (hier besonders: trans*, intersexuell, nicht-binär) aufgeworfen: Die Haftunterbringungen bzw. Durchsuchungsmaßnahmen im Falle von Diana O. in Bayern sowie von Luna und Mike B. in Nordrhein-Westfalen erfolgten u. a. anhand einer Gleichsetzung von Genitalien und Geschlecht (vgl. missy-magazine.de/blog/ 2019/11/19/zu-queer-fuers-gefaengnis vom 19. November 2019), ggf. unabhängig vom registrierten Personenstand. Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976, das zuletzt am 9. Dezember 2019 geändert worden ist, benennt an mehreren Stellen Männer und Frauen, jedoch keine weiteren Geschlechter oder Personen mit dem Personenstand "divers" oder ohne Personenstandseintrag. Beispiel: "Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen." – § 84 (1) StVollzG. Diese Regelung ist von den meisten Bundesländern, bis auf Berlin, entsprechend übernommen worden. Die Strafprozessordnung ist bereits so normiert, dass "bei berechtigtem Interesse dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden soll." - § 81d Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO). Strafvollzug wurde auch im Gutachten "Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt", das im Januar 2017 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) "Trans- und Intersexualität" herausgegeben wurde, thematisiert (bmfsfj.de/blob/114066/8a02a557eab695bf7179ff2e92d0ab28/im ag-band-8-geschlechtervielfalt-im-recht-data.pdf).

Frauen, intergeschlechtliche und trans* Personen stoßen nach Auffassung der Fragesteller im Berufsleben auf zahlreiche diskriminierende Hindernisse und Gegebenheiten, auch in Fällen, in denen der Bund Arbeitgeber ist. Dort kön-

nen zum Beispiel den Gesetzen nachrangige Verordnungen direkt oder indirekt auf die vielschichten Merkmale von Geschlecht Bezug nehmen. Der Bund hat aus Sicht der Fragesteller allerdings eine Vorbildfunktion für die Umsetzung der Grundrechte in seinen Bundesministerien, Behörden, Ämtern, Verwaltungseinheiten von Bundestag und Bundesrat oder bei der Bundeswehr, der Bundespolizei und dem Bundeskriminalamt (BKA).

Exemplarisch können die Polizeidienstvorschrift 300 "Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit" (PDV 300) und die Personalverwaltung bei Bundespolizei und BKA auf die Verwirklichung der Grundrechte auf Gleichberechtigung der Geschlechter und auf freie Berufswahl hin betrachtet werden. Hier werden in besonderem Maß körperliche Eigenschaften, frühere oder laufende medizinische Behandlungen sowie als Krankheit, psychische Störung oder Behinderung eingestufte Merkmale bei Bewerbung und Verbeamtung erhoben und bewertet.

In der PDV 300, die derzeit noch gilt, sind mehrere Diskriminierungsfaktoren, insbesondere zulasten von trans* Personen und Menschen mit sog. intergeschlechtlichen Körpermerkmalen, identifiziert worden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/6631). Ihre Überarbeitung ist für 2020 avisiert worden. Ehe sie in Kraft tritt, gilt es, ihr Diskriminierungspotenzial zu bewerten. Hierbei müssen auch die Einführungen der Personenstände "kein Geschlechtseintrag" (2013) und von "divers" als Geschlechtseintrag (2018) sowie die Berücksichtigung bzw. Durchführung von Korrekturen an den Personendaten im Bewerberinnen-Management und Bewerber-Management, in der Personalverwaltung und im Rahmen der Weiterbildungsinhalte und Unterrichtsinhalte bewertet werden.

1. Welche rechtlichen und anderweitigen Maßnahmen leiten sich nach Kenntnis der Bundesregierung für den Justizvollzug und die Arbeit von Bundespolizei und dem BKA aus der Einführung der Personenstandsoptionen "divers" (2018) und "kein Eintrag" (2013) sowie dem eingeholten Rechtsgutachten "Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt" ab?

In dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte aus dem Jahr 2017 (Dr. Nina Althoff, Greta Schabram,Dr. Petra Follmar-Otto, Geschlechtervielfalt im Recht Status Quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, S. 126 ff. https://www.bmfsfj.de/blob/114066/8a02a557eab695bf7179ff2e92d0ab28/imag-band-8-geschlechtervielfalt-im-recht-data.pdf) wird vorgeschlagen, Personen ohne Geschlechtseintrag und intergeschlechtlichen Personen ein Wahlrecht einzuräumen, ob sie in einer Anstalt für Männer oder für Frauen untergebracht werden wollen, wenn dieses Wahlrecht nicht missbräuchlich ausgeübt wird. Ob und in welchem Umfang rechtliche Regelungen durch die Einführung der weiteren Eintragungsmöglichkeit geändert werden müssen, wird von der Bundesregierung derzeit geprüft. Einen generellen Zeitplan gibt es nicht.

Zusätzliche rechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Arbeit der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes im Zusammenhang mit der Einführung der Personenstandsoptionen "divers" oder "kein Eintrag" sind nicht erforderlich. Anderweitige Maßnahmen werden in den folgenden Fragestellungen dargestellt.

Bezüglich des Justizvollzugs liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Bundesländern (Artikel 30 und Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG). Deshalb liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

2. Welche rechtlichen und anderweitigen Maßnahmen hierzu wurden seit 2013 umgesetzt, welche Maßnahmen befinden sich derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung in der Umsetzung?

Im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere mit Blick auf Durchsuchungsmaßnahmen und Ingewahrsamnahmen können polizeirelevante Situationen entstehen, in denen Handlungssicherheit für operative Kräfte im Umgang mit Trans- und Interpersonen bestehen muss. Das wird in den Ausund Fortbildungen in den verschiedensten Lehrveranstaltungen trainiert.

Zusätzlich ist für die Bundespolizei ein weiterer Lehrbrief erstellt worden, der thematische Aufklärung und rechtssicheren Umgang mit dem hier genannten Personenkreis insbesondere hinsichtlich der Gesetzesänderungen aktualisiert hat. Dieser Lehrbrief befindet sich derzeit im Stadium der fachlichen Abstimmung und soll zeitnah für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden und in die Aus- und Fortbildung einfließen.

Die Aus- und Fortbildung der Luftsicherheitsassistenten beinhaltete schon immer ein Modul, welches den sensiblen und respektvollen Umgang mit besonderen Personengruppen (insbesondere Vielflieger, Gelegenheitsflieger, ältere Fluggäste, Transgender u. a.) vermittelt. Eine entsprechende Sensibilisierung der Luftsicherheitsassistenten ist daher gegeben. Weiterer Regelungsbedarf in der Thematik bestand und besteht somit nicht.

- Wann wurden die Formvorschriften oder ergänzende Handlungsanweisungen eingeführt und zuletzt aktualisiert, die geschlechtsspezifische Regelungen betreffen zu
 - a) Durchsuchungsmaßnahmen,
 - b) Ingewahrsamnahme,
 - c) Haftunterbringung?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Bei körperlichen Untersuchungen gemäß § 81c Strafprozessordnung (StPO) sowie bei Durchsuchungen gemäß §§ 102, 103 StPO gilt der Grundsatz, dass körperliche Untersuchungen und Durchsuchungen nicht von Angehörigen des anderen Geschlechts durchgeführt werden sollen (§ 81d StPO). Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, dass die durchsuchte Person bei einem berechtigten Interesse über das Geschlecht der durchsuchenden Person bestimmen kann. Hierdurch sollen individuelle Interessen des Betroffenen berücksichtigt und so die Eingriffsintensität der Maßnahme auf ein Mindestmaß reduziert werden (vlg. Nomos Kommentar StPO/Döling et al., 4. Aufl. 2017, StPO § 81d Rn. 4).

 Welche Kriterien sind hierbei f
ür die Entscheidungen dar
über ausschlaggebend,

Die Regelungen zum Verfahren und zur Form strafprozessualer und gefahrenabwehrender Durchsuchungen und Ingewahrsamnahmen von Personen finden sich in unterschiedlichen polizeilichen Vorschriften, Leitfäden und Richtlinien. Hierzu zählen im Wesentlichen die Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 – Führung und Einsatz der Polizei – (Punkt 3.6 und 3.7) und die BRAS 391 – Polizeigewahrsamsordnung für die Gewahrsamsräume bei Dienststellen der Bundespolizei.

 a) welche Polizeibedienstete eine Durchsuchung durchführen sollen bzw. dieser beiwohnen, und

Die Befugnis zur präventiven Durchsuchung von Personen ergibt sich aus § 43 des Gesetzes über die Bundespolizei (BPolG). Dieser legt in der derzeit gültigen Fassung fest, dass Personen nur von Personen gleichen Geschlechts, respektive von Ärzten oder Ärztinnen, durchsucht werden dürfen. Von dieser Formvorschrift kann gegenwärtig nur bei einer "sofortigen Durchsuchung" zur Verhinderung einer Gefahr für Leib und Leben abgewichen werden (vgl. § 43 Absatz 4 BPOLG). In der PDV 100 (Punkt 3.6.2) findet sich der Hinweis, dass das Geschlecht der von der Durchsuchung betroffenen Person berücksichtigt werden soll. Die BRAS 391 (Punkt 3.3.3) sieht hingegen grundsätzlich die gleichgeschlechtliche Durchsuchung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

b) wie die Ingewahrsamnahme oder Haftunterbringung erfolgt?

Die Ingewahrsamnahme ergibt sich aus §§ 39 ff. BPolG. Zur Art und Weise der Unterbringung legt § 41 Absatz 3 Satz 2 BPolG fest, dass Männer und Frauen getrennt voneinander unterzubringen sind. Die BRAS 391 sieht unter Punkt 2.1.1 für die Einrichtung von Gewahrsamsräumen vor, dass diese so zu gestalten sind, dass die im Gewahrsam befindlichen Personen sich untereinander oder mit Außenstehenden nicht verständigen können, mithin eine Unterbringung mehrerer Personen in einem Gewahrsamsraum nicht erfolgt. Demnach ist nur eine Einzelunterbringung möglich.

Bei trans- oder intersexuellen Personen ist zunächst auf das in dem Personaldokument eingetragene Geschlecht bzw. die Angaben im Ergänzungsnachweis abzustellen. Bei der Durchführung der Durchsuchungsmaßnahmen und Ingewahrsamnahmen soll der Wunsch der trans- oder intersexuellen Person nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In der polizeilichen Praxis kann es jedoch zu Fallkonstellationen kommen, die einer Einzelfallregelung bedürfen. Ziel sollte es sein, einvernehmliche Lösungen zu finden, die die Rechte der zu durchsuchenden Personen, als auch der Polizeivollzugsbeamtin/des Polizeivollzugsbeamten (PVB) berücksichtigen.

Änderungen der Polizeigewahrsamsordnung für Gewahrsamsräume bei Dienststellen der Bundespolizei (BRAS 391) oder ergänzende Handlungsanweisungen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Personenstandsoptionen sind damit nicht verbunden.

5. Wird der 2018 eingeführte Personenstand "divers" analog der Regelungen für "Männer" und "Frauen" gehandhabt; und wie wird mit der Tatsache umgegangen, dass es in den seltensten Fällen möglich sein wird, einen Polizeibediensteten bzw. eine Polizeibedienstete mit diesem Personenstand für eine Durchsuchungsmaßnahme einzusetzen, bzw. wie werden Haftunterbringung und Ingewahrsamnahme in diesen Fällen gehandhabt?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

6. Welche Ergänzungen und Änderungen von Handlungsanweisungen und Dienstvorschriften der Bundespolizei und des BKA sowie in den Formularen und EDV-Systemen von Bundespolizei und BKA sind bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) am 1. Januar 1981 und des Außerkraftsetzens von § 8 Absatz 1 Nummer 3 und 4 TSG durch das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 3295/07 vom 11. Januar 2011) jeweils seitdem vorgenommen worden?

Zu Handlungsanweisungen und Dienstvorschriften wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

Für die Bundespolizei stehen im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus-Bund dem Anwender im Objekt "Person" im Datenfeld "Geschlecht" neben den Katalogwerten "männlich", "weiblich" und "unbekannt" auch der Wert "divers" zur Verfügung. Diese Werte werden auch in den jeweiligen Formularen übernommen.

Im derzeitigen Fallbearbeitungssystem "b-case" als auch im künftigen System "eFBS" wird neben den Kategorien "männlich" und "weiblich" der Katalogwert "unbestimmt" im Attribut Geschlecht verwendet. Eine Änderung in die Kategorie "divers" ist bereits angeregt, eine Umsetzung wird im Jahr 2020 erwartet.

Im Informationssystem der Polizei (INPOL) als auch im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) kann der Anwender derzeit noch zwischen den Kategorien "männlich", "weiblich", "unbekannt" und "unbestimmt" auswählen. Mit der Änderung in die Kategorie "divers" im Fallbearbeitungssystem eFBS wird es diese Kategorie auch im PIAV geben.

Im INPOL wurden die bisherigen Geschlechtskategorien "männlich", "weiblich" und "unbekannt" um die neue Kategorie "divers" erweitert, die dann die Kategorie "unbestimmt" ersetzt. Diese Änderung wird im Frühjahr 2020 mit der Version 8.2.02 erwartet. Die Formulare des Vordruckkatalogs BRAS 630 (Rückfallebene für @rtur-Bund) werden aktuell angepasst.

Im Jahr 2021 ist es beabsichtigt, das Personalverwaltungssystem EPOS durch PVS+ mit entsprechenden Anpassungen abzulösen. Es wird davon ausgegangen, dass für die Bundesverwaltung eine einheitlich konzipierte Umsetzung erfolgen wird.

Im Bereich des BKA wurden keine Ergänzungen und Änderungen vorgenommen.

7. Welche Fortbildungen gab es in den Jahren seit 2000 (bitte nach Jahren bzw. Anzahl der Durchführungen und wenn möglich mit Anzahl der Teilnehmenden auflisten) für Polizeibedienstete bei der Bundespolizei und dem BKA in Bezug auf Ingewahrsamnahme, Haftunterbringung oder Durchsuchungsmaßnahmen von trans* Personen (mit und ohne durchgeführte Personenstandsänderungen) sowie Personen mit dem Personenstand "divers" (ab Ende 2018) oder ohne Personenstandseintrag (ab 2013)?

Wie wird hierbei ein einheitlicher und rechtssicherer Umgang ermöglicht und gewährleistet?

Eine Erhebung durchgeführter Lehrgänge in der abgefragten Form wird in der Bundespolizei nicht durchgeführt. Sowohl die Zentrale Fortbildung als auch die dienststelleninterne Fortbildung der Bundespolizei richtet sich an den fachlichen Bedarfen der Bundespolizei aus. Dies wird durch den Aufbau der Ausund Fortbildungsorganisation (themenbezogene Gliederung in Fachgruppen) si-

chergestellt. Die zuständigen Fachgruppen stellen die einheitliche und rechtssichere Umsetzung und Einführung sich ändernder rechtlicher Vorgaben in die Lehrinhalte sicher.

Zur Aktualisierung der vermittelten Inhalte zu dieser Thematik wurde zudem ein Lehrbrief entwickelt (siehe Antwort zu Frage 2). Dieser Lehrbrief verdeutlicht den bestehenden Rechtsrahmen und soll lehrgangsübergreifend und auch außerhalb von Lehrgängen für Rechtssicherheit in diesem Themenfeld sorgen.

Beim BKA wurden keine diesbezüglichen Fortbildungen durchgeführt.

8. Wann tritt die überarbeitete Polizeidienstvorschrift PDV 300 in Kraft?

Der Entwurf der überarbeiteten PDV 300 befindet sich zurzeit in der Bund-Länder-Abstimmung. Diese obliegt der Vorschriftenkommission des Arbeitskreises (AK) II "Innere Sicherheit". Zu welchem Zeitpunkt diese Abstimmung abgeschlossen ist und wann die überarbeitete PDV 300 in Kraft treten kann, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt, dies insbesondere aufgrund der derzeitigen COVID-19-Lage.

9. In welchen Bereichen über die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt hinausgehend finden die aktuelle und die zukünftige PDV 300 nach Kenntnis der Bundesregierung Anwendung?

Die Vorschrift könnte im Falle der Übernahme durch einen Einführungserlass in den Ländern und dem Bund Anwendung finden.

- 10. Wird die überarbeitete Fassung der PDV 300 Kriterien zu folgenden Merkmalen beinhalten, und falls ja, bitte die jeweilige konkrete Formulierung des aktuellen Arbeitsstands und deren Überpunkte nach aktuellem Bearbeitungsstand ausführen:
 - a) die Personenstände divers, kein Eintrag, weiblich, männlich (d/-/w/m), eine Vornamensänderung nach TSG, nach Namensänderungsgesetz (NamÄndG), Personenstandsgesetz (PStG) § 43, § 45a oder § 45b,
 - b) eine Personenstandsänderung nach TSG, § 45b, § 47 oder § 48 PStG?
- 11. Wird die überarbeitete Fassung der PDV 300 Kriterien zu folgenden dem Geschlecht zugeordneten Körpermerkmalen oder medizinischen Eingriffen daran beinhalten, und falls ja, bitte die jeweilige konkrete Formulierung des aktuellen Arbeitsstands und deren Überpunkte nach aktuellem Bearbeitungsstand ausführen:
 - a) Merkmale der oder Eingriffe an den Gonaden,
 - b) Merkmale des oder Eingriffe am Urogenitalsystem(s),
 - c) Merkmale der oder Eingriffe an der Brust,
 - d) Hormonstatus oder Einnahme von Hormonpräparaten,
 - e) Chromosomenstatus?
- 12. Wird die überarbeitete Fassung der PDV 300 Kriterien zu medizinischen Körpermodifikationen, wie Hormon(ersatz)therapie oder operative Maßnahmen unter Bezugnahme auf bestimmte Indikationen beinhalten, und falls ja, bitte die jeweilige konkrete Formulierung des aktuellen Arbeits-

stands und deren Überpunkte nach aktuellem Bearbeitungsstand ausführen:

- a) auf der Grundlage einer Indikation im Sinne von ICD-11 HA60/61 oder ICD-10 F64.0/8/9,
- b) auf der Grundlage von Indikationen, die im medizinischen Ordnungssystem einen Geschlechtsbezug haben, insbesondere jene der sog. intersex conditions/"Varianten der Geschlechtsentwicklung", wie Hypospadie, Adrenogenitales Syndrom (AGS) u. Ä.,
- auf Grundlage einer anderen Indikation, und wenn ja, welchen, z. B. Mastektomie wegen einer Brustkrebserkrankung, Hormonmedikation aufgrund einer die Schilddrüse betreffenden Diagnose,
- d) unabhängig von einer konkreten Indikation, ggf. anhand welcher anderen oder weiteren Kriterien,
- e) wird dabei zwischen Hormon(ersatz)therapie und operativen Maßnahmen unterschieden,
- f) welche Rolle spielt ggf. der Zeitpunkt des Abschlusses operativer Maßnahmen hierbei, und wie wird dieser Zeitpunkt definiert,
- g) welche Rolle spielt ggf. der post-operative Heilungsverlauf bzw. eine "abgeschlossene Heilung", und wie wird diese definiert?
- 13. Auf welche Status-Entscheidungen haben nach aktuellem Stand die jeweiligen Kriterien aus den vorherigen Fragen 10 bis 12, so sie in der nächsten Fassung PDV 300 enthalten sein werden, Auswirkungen
 - a) auf die Bewertung der Polizeidiensttauglichkeit oder Polizeidienstuntauglichkeit von Bewerberinnen und Bewerbern,
 - b) auf die Bewertung der Polizeidienstfähigkeit oder Polizeidienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, auf Probe oder auf Lebenszeit bzw. in Ausbildung befindliche Personen,
 - auf den Verbeamtungs-Status (auf Widerruf, Probe, Lebenszeit) während oder nach der Ausbildung,
 - d) gibt es ggf. andere oder weitere Konsequenzen, und wenn ja, welche (bitte im aktuellen Wortlaut einfügen)?

Zu Entwurfsstadien von Vorschriften können keine Aussagen gemacht werden. Die PDV 300 befindet sich in der Überarbeitung, und es steht noch nicht fest, wann diese abgeschlossen sein wird. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Vorschriftenkommission ist diese Antwort seitens der Vorschriftenkommission bestätigt. Auswirkungen können dementsprechend nicht prognostiziert werden. Grundsätzlich bemessen sich Status-Entscheidungen jedoch nach Artikel 33 Absatz 2 GG, nachdem jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat.

14. Wie bewertet und begründet die Bundesregierung die medizinisch oder rechtlich auf Geschlecht bezogenen, aber ggf. unterschiedlich wirksamen Kriterien, insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG und von Artikel 1 Absatz 1 GG?

Da noch nicht entschieden ist, ob in der überarbeiteten PDV 300 geschlechtsbezogene Kriterien eine Erwähnung finden, wird diesbezüglich auf eine Erläuterung verzichtet.

- 15. Trifft es zu, dass laut aktueller oder zukünftiger PDV 300 Personen aufgrund von Bauchhoden oder Leistenhoden als polizeidienstuntauglich oder als polizeidienstunfähig eingestuft werden?
 - a) Ist dies ggf. zusätzlich vom Personenstand abhängig, also unterscheiden sich die Einstufungen je nachdem, ob d/-/w/m als Personenstand eingetragen ist?
 - b) Wie ist der genaue Wortlaut der gültigen Fassung bzw. des aktuellen Bearbeitungsstands der zukünftigen PDV 300 der auf Bauchhoden oder Leistenhoden bezogenen Punkte, unter welchen Überpunkten werden diese nach aktuellem Stand zu finden sein?
 - c) Wie begründet die Bundesregierung diese einschränkende Einstufung und die ggf. unterschiedlichen Kriterien?

Die Vorgaben der aktuell geltenden PDV 300 werden im Rahmen der Auswahlverfahren für den Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei zur Anwendung gebracht. In Anwendung des geltenden Rechts und der einschlägigen Rechtsprechung kommt es zu keiner unterschiedlichen Behandlung im Sinne des anzuwenden Rechts.

In der aktuell gültigen Fassung der PDV 300 sind Bauch- und Leistenhoden in Anlage 1.1, "Beurteilungsmaßstäbe und die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Merkmale" in Nr. 10.3 und in Anlage 1.2 "Stichwortverzeichnis zu Anlage 1.1" enthalten. Aufgrund der Systematik der PDV 300 (Anlage 1.1 Nr. 10.3 regelt den Status des andrologischen Hormonsystems bei männlichen Bewerbern, Nr. 10.4 den des gynäkologischen Hormonsystems weiblicher Bewerberinnen. Divers ist in der gültigen Fassung nicht geregelt.) erfolgen jeweils Einzelfallentscheidungen.

Auszug der gültigen Fassung lautet:

"Anlage 1.1 Nr. 10.3 Untersuchung des Körpers und seiner Organe

Bei Bewerbern muss das andrologische Hormonsystem intakt sein.

Andrologische Erkrankungen oder Vorerkrankungen sind fachärztlich abzuklären

Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen

- Bauchhoden oder Leistenhoden

[...]

- 16. Trifft es zu, dass laut aktueller oder zukünftiger PDV 300 Personen aufgrund eines Brustaufbaus als polizeidienstuntauglich oder als polizeidienstunfähig eingestuft werden?
 - a) Ist dies ggf. zusätzlich vom Personenstand abhängig, also unterscheiden sich die Einstufungen je nachdem, ob d/-/w/m als Personenstand eingetragen ist?
 - b) Ist dies ggf. abhängig davon, ob eine Mastektomie aufgrund einer Brustkrebs-Diagnose oder Brustkrebs-Prävention vorausging?
 - c) Wie ist der genaue Wortlaut der gültigen Fassung bzw. des aktuellen Bearbeitungsstands der zukünftigen PDV 300 der auf einen Brustaufbau bezogenen Punkte, und unter welchen Überpunkten werden diese nach aktuellem Stand zu finden sein?
 - d) Wie begründet die Bundesregierung diese einschränkende Einstufung und die ggf. unterschiedlichen Kriterien?

Dies trifft so nicht zu. Es erfolgen Einzelprüfungen jeweils aufgrund von Indikation, OP-Technik, Implantatmaterial und Operationsergebnis. Auf den ersten Absatz der Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

Auszug der gültigen Fassung lautet:

"Untersuchung des Körpers und seiner Organe

Bei Bewerberinnen muss das gynäkologische Hormonsystem intakt sein. Die Einnahme von Ovulationshemmern steht der Tauglichkeit nicht entgegen.

Gynäkologische Beschwerden oder Vorerkrankungen sind fachärztlich abzuklären.

[...]

Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen

Γ...

- Brustimplantate"
 - 17. Zielen Punkte in der zukünftigen, überarbeiteten Fassung der PDV 300 auf angeborene oder sich im weiteren Lebenslauf, z. B. in der Pubertät, weiterentwickelte geschlechtliche Körpermerkmale wie Genitalien, Gonaden oder Hormonspiegel ab, sodass aufgrund bestimmter Merkmale bestimmte Personen nicht (mehr) für den Polizeidienst zugelassen werden?

Wenn ja, wie lauten diese Kriterien?

18. Sind Punkte in der zukünftigen, überarbeiteten Fassung der PDV 300 geeignet, dass Personen aufgrund medizinischer Körpermodifikationen in Bezug auf geschlechtliche Körpermerkmale inklusive Hormon(ersatz)therapien nicht (mehr) für den Polizeidienst zugelassen werden?

Wenn ja, wie lauten diese Kriterien?

19. Sind Punkte in der zukünftigen, überarbeiteten Fassung der PDV 300 geeignet, dass dyadisch-cis-geschlechtliche Frauen aufgrund von Erkrankungen oder medizinischen Maßnahmen, die dyadisch-cis-geschlechtliche Männer nicht betreffen können, nicht (mehr) für den Polizeidienst zugelassen werden?

Wenn ja, wie lauten diese Kriterien?

20. Sind Punkte in der zukünftigen, überarbeiteten Fassung der PDV 300 geeignet, dass dyadisch-cis-geschlechtliche Männer aufgrund von Erkrankungen oder medizinischen Maßnahmen, die dyadisch-cis-geschlechtliche Frauen nicht betreffen können, nicht (mehr) für den Polizeidienst zugelassen werden?

Wenn ja, wie lauten diese Kriterien?

21. Welche geschlechtlichen Kategorisierungen sieht die zukünftige PDV 300 nach aktuellem Bearbeitungsstand vor, wenn nach Geschlechtern unterschiedene Bewertungsmaßstäbe für körperliche Merkmale oder Leistungen angesetzt werden sollen, und inwiefern werden körperliche Geschlechtsmerkmale oder der Personenstand dabei berücksichtigt, bzw. nach welchen Kriterien werden Personen welcher Kategorie zugeordnet?

Auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 13 wird verwiesen.

22. Wie bewertet und begründet die Bundesregierung die ggf. aus den vorherigen Fragen 17 bis 21 hervorgehenden unterschiedlichen Behandlungen und Entscheidungskriterien in Bezug auf Personen, die im Polizeidienst sind oder sich für diesen bewerben bzw. in Ausbildung befinden?

Aufgrund des Entwurfsstadiums der zukünftigen Fassung der PDV 300 ist eine Bewertung oder Begründung im Vorgriff nicht möglich.

23. Welche Optionen können in die Formulare und Datenfelder der Personalverwaltung und aller Dokumente bzw. Systeme der Bundespolizei und des BKA, in denen Personaldaten unter "Geschlecht", "Anrede" oder ähnlich Geschlecht bzw. Personenstand kodierenden Feldern eingetragen werden?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Die Bundespolizeiakademie nutzt für die Personalverwaltung eine eigene Software. Hier kann für das Geschlecht unter den Optionen weiblich/männlich sowie Frau/Herr gewählt werden. Eine entsprechende Anpassung ist in Bearbeitung.

Im BKA werden Änderungswünsche von Konstanten (fixe Eingabefelder) von den jeweiligen, in erster Linie den Personalreferaten geäußert und können eingerichtet werden. Derzeit sind die Eintragungen m/w möglich.

24. Innerhalb welches Zeitraums und unter Vorlage welcher Dokumente werden Vorname(n), Personenstand, Anrede, Geschlecht u. ä. Daten von Bewerberinnen und Bewerbern oder sich in Ausbildung bzw. Polizeidienst befindlichen Personen über alle Systeme und Papierakten hinweg geändert?

Bei der Bundespolizei werden auf Antrag des Betroffenen die Daten im Rahmen der Sachbearbeitung geändert. Änderungen der sogenannten Personalgrunddaten werden im regulären Arbeitsablauf möglichst zeitnah bearbeitet. Hierfür müssen beglaubigte Dokumente vorgelegt werden, die die Änderung belegen. Die im Einzelfall notwendige Bearbeitungszeit wird statistisch nicht erfasst.

Beim BKA werden etwaige Änderungen schnellstmöglich und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise seitens der Personalverwaltung vorgenommen.

25. Wie gewährleisten die Bundespolizei, das BKA und – nach Kenntnis der Bundesregierung – die Polizeien der Länder sowie die Ausbildungsstätten von Bund und Ländern den Schutz des § 5 TSG (Offenbarungsverbot) sowohl in den Personalakten, als auch in den Arbeitsdokumenten der Polizistinnen und Polizisten, und wie handhaben die Polizeien bzw. Kriminalämter des Bundes und der Länder andere Vornamensänderungen und Personenstandsänderungen nach PStG oder NamÄndG?

Die in der Frage angeführten Rechtsnormen sind geltendes Recht und finden entsprechend in der Sachbearbeitung Anwendung.

Nach Ziffer 2 der Personalaktenrichtlinie des Bundes vom 18. April 2017 (BMI, ZI1-10002/17#2) muss die Personalakte ein objektives Bild über die Persönlichkeit und Leistung des Beamten (und Beschäftigten) widerspiegeln. Bestandteil der Personalakte sind nur Unterlagen, von denen der Beamte (und Beschäftigte) Kenntnis hat. Der Beamte (und Beschäftigte) hat das Recht auf Entfernung und Löschung von Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen (§ 112 des Bundesbeamtengesetzes – BBG). Darüber hinaus gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit/Zweckbindung/Transparenz/Zulässigkeit und Erforderlichkeit. Des Weiteren sind datenschutzrechtliche Vorgaben für die Polizei, insbesondere die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2088/977/JI des Rates zu beachten.

In der Bundespolizei sind derzeit keine entsprechenden Fälle bekannt. In Bezug auf die Polizeien der Länder kann von hieraus keine Aussage getroffen werden.

26. Welche Ergänzungen und Änderungen von Dienstvorschriften der Bundespolizei, in den Formularen und EDV-Systemen von Bundespolizei und BKA sind bezüglich des Inkrafttretens der Optionen "kein Eintrag" (1. Januar 2013) und "divers" (22. Dezember 2018) im PStG seitdem vorgenommen worden?

Soweit neben der rechtskonformen Anwendung von Gesetzesänderungen Dienstvorschriften bei der Bundespolizei anzupassen und zu ändern sind, erfolgt dies sukzessive. Gleiches gilt für Formulare und EDV-Umsetzung. Aufgrund der Vielzahl von Gesetzesänderungen und an Formularen in der Bundespolizei (über 2000) sind Ergänzungen und Änderungen, die sich alleinig auf die Änderungen im Personenstandsgesetz (PStG) beziehen, nicht ermittelbar. Ansonsten wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

Beim BKA sind entsprechende Änderungen und Ergänzungen bisher in Ermangelung entsprechender Sachverhalte nicht erfolgt.

a) Welche Informationen oder Schulungen sind diesbezüglich für die Mitarbeitenden der Personalverwaltung und des Bewerberinnen-Managements und Bewerber-Managements zur Verfügung gestellt worden bzw. durchgeführt worden?

Die in der Frage benannten Änderungen in Formularen und EDV-Systemen werden von den für den Umgang mit den zur Verfügung stehenden EDV-Systemen vorgesehenen Schulungen und Einweisungen umfasst. Gesonderte Schulungen für die Anpassung einzelner Eingabefelder sind nicht vorgesehen. Die Mitarbeitenden der Personalverwaltungen wurden über die Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts und deren Auswirkungen, beispielsweise hinsichtlich geschlechtsneutralen Ausschreibungen stetig informiert.

b) Welche Informationen oder Schulungen sind diesbezüglich für die Verantwortlichen für das Durchführen von Diensttauglichkeitsbewertungen bzw. Dienstfähigkeitsbewertungen zur Verfügung gestellt worden bzw. durchgeführt worden?

Durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geänderte Rahmenvorgaben werden regelmäßig den betreffenden Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Diese fließen in entsprechende Einweisungsveranstaltungen für den in der Frage benannten Personenkreis ein.

c) Welche Informationen oder Schulungen sind diesbezüglich für die Dozierenden im Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellt worden bzw. durchgeführt worden?

Das Lehrpersonal hat Zugang zu Onlineplattformen, auf denen die neuesten Gesetzestexte und Rechtsprechung abgerufen und themenbezogen recherchiert werden können. Bei Bedarf fließen geänderte Rahmenbedingungen in den laufenden Lehrbetrieb mit ein.

d) Welche Ausbildungsinhalte von Bundespolizei und BKA sind diesbezüglich seitdem geändert oder ergänzt worden?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 7 wird verwiesen.

e) Wie wurden die diesbezügliche rechtliche Information und die den Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern betreffende Weiterbildung der Polizeibediensteten bei Bundespolizei und BKA gewährleistet, und bis wann ist diese voraussichtlich abgeschlossen?

Auf die Antwort zu den Fragen 26a bis 26d wird verwiesen.